



BU Nr. 239/2022

Straßenumbenennung in Strümpfelbach zur Ordnung unklarer Erschließungssituationen, Anwohnerbeteiligung - Beschluss der Umbenennung

Gremium	am	
Gemeinderat	15.12.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Abwägung der Anwohnerbeteiligung zustimmend zur Kenntnis. Er gibt seine Zustimmung zur Umbenennung und zur Einführung des Straßennamens „Im Oberdorf“ zur ordentlichen Erschließung von Wohnbaugrundstücken.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	3.000,- € Vermessungskosten
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	31.800,-€
Haushaltsplan Seite:	377
Produkt:	5.11.10000 - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	42717000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

2. Planen, Bauen, Wohnen Projekt 2.3 Verbesserung von Verkehrssituation und Projekt 2.6 Management der Infrastruktur, Zusammenlegung von Grundstücken im Ortskernbereich (mit dem Ziel der verbesserten Erschließung).

Verfasser:

18.11.2022 Stadtplanungsamt Frau Banzhaf

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	06.12.2022	Zustimmung
Dezernat II	Deißler, Thomas, Erster Bürgermeister	01.12.2022	Zustimmung
Stadtplanungsamt	Folk, Dennis	24.11.2022	Zustimmung
Ordnungsamt	Schmid, Peter	23.11.2022	Zustimmung

Tiefbauamt	Baumeister, Markus	23.11.2022	Zustimmung
Liegenschaftsamt	Heinisch, Karlheinz	23.11.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Straßenumbenennung in Strümpfelbach zur Ordnung unklarer Erschließungssituationen wurde im Technischen Ausschuss (TA) am 03.02.2022 mit BU 235/2021 vorberaten. Aus dieser TA-Vorberatung gibt es die einstimmige Empfehlung für den Gemeinderat zur Zustimmung der Umbenennung und für die Einführung des gemeinsamen Straßennamens „Im Oberdorf“.

Das Stadtplanungsamt hat die Nachfragen aus dem Gremium, wie viele Bürger betroffen sind und Reaktionen aus der Bürgerschaft als Anlass genommen, das bisherige Verfahren der Straßenumbenennungen zu überarbeiten. Diese Überarbeitung soll zu einem frühen Zeitpunkt die Anwohnenden einbinden, um Missverständnisse zu vermeiden. Diese Vorgehensweise wurde für den genannten Sachverhalt mit einer Anhörung der betroffenen Eigentümer angewendet.

Wie im TA berichtet, sind auch mit Stand zum August 2022 von den vier bebauten Grundstücken zwei unbewohnt.

Die Eigentümer der vier Wohngebäude wurden am 09. September 2022 persönlich zur Anhörung angeschrieben und zur Umbenennung von Teilflächen der Straßen „Zum Streitberg“ und „Bädergasse“ informiert. Der Anhörungszeitraum umfasste vier Wochen ab Zustellung. Zwei Eigentümerpartien, die vor Ort wohnen, haben sich geäußert. Beide Beiträge wurden in die Anhörung eingestellt und im Rahmen des behördlichen Ermessens abgewogen. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Straßenumbenennung ist erforderlich und verhältnismäßig. Die Vergabe bzw. Änderung von Straßennamen dient in erster Linie den Interessen der Allgemeinheit an einer klar durchschaubaren Gliederung des Gemeindegebiets. Hierdurch soll das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden ermöglicht bzw. erleichtert werden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Anlieger ist vor diesem Hintergrund zurückzustellen. Auch unter Berücksichtigung der von den Anwohnern geltend gemachten Nachteile, wie beispielweise anfallende Kosten für die Adressänderung, ist die Straßenumbenennung verhältnismäßig.

Nach öffentlicher Beschlussfassung im GR werden die betroffenen Eigentümer schriftlich und die Träger öffentlicher Belange per E-Mail über das Ergebnis informiert. Der Zeitpunkt der Straßenumbenennung wird benannt und das Vorhaben wird gemeinsam mit dem Tiefbauamt mit neuer Straßenbeschilderung umgesetzt.

Die Benachrichtigung an die Eigentümer enthält folgende Hinweise:

- eventuelle Änderungen der Personendokumente beim Bürgerbüro in Weinstadt erfolgen kostenfrei.
- ein Postnachsendeantrag ist vom Eigentümer selbst zu organisieren, dafür können keine Kosten übernommen werden.
- laut § 126 (3) BauGB haben die Eigentümer das Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.
- die Eigentümer informieren gegebenenfalls Mieter und Bewohner über die Straßenumbenennung.

Das Staatliche Vermessungsamt des Rems-Murr-Kreises wird vom Stadtplanungsamt im Rahmen der Benachrichtigung an die Träger öffentlicher Belange per E-Mail von der Straßenumbenennung informiert. Es wird ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur für die Vermessung und die Katasterveränderung vom Stadtplanungsamt beauftragt werden, damit er einen Fortführungsnachweis (FN) erstellt, den er beim Staatlichen Vermessungsamt einreicht. Das Staatliche Vermessungsamt prüft den FN und führt dann das Liegenschaftskataster fort.

Alle Beteiligten, die Stadt Weinstadt, das Grundbuchamt und alle betroffenen Eigentümer

erhalten ein Anschreiben und eine Ausfertigung des FN vom Staatlichen Vermessungsamt. Für die Änderung der Lagebezeichnung entstehen keine Vermessungsgebühren. Die Stadt Weinstadt erhält eine Rechnung für die Zerlegung der Straßenflurstücke vom ÖBVI, bzw. einen Gebührenbescheid für die Fortführung des Liegenschaftskatasters bzgl. der Flurstücks Zerlegung vom Landratsamt.

Anlage 1 Abwägungsliste

Anlage 2 Plan